

## Antrag

auf Ausstellung einer **Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Linienverkehr – ÖPNV –**  
**(Allgemeinbildende Schulen)**

Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

### Angaben zur Person der Schülerin bzw. des Schülers

Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)		
Schule	Klasse	Nur bei einem Schulwechsel 1. Schultag
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten		Tel.-Nr.: (freiwillige Angabe)
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift der Schülerin/des Schülers)		

### Angaben zur Beförderung

Verkehrsmittel (bitte Zutreffendes ankreuzen):		<input type="checkbox"/> Bahn	<input type="checkbox"/> Bus
<b>Fahrtstrecke</b>	<b>2. Fahrtstrecke</b>	<b>nur bei Umstieg</b>	
von Haltestelle: _____	von Haltestelle: _____		
nach Haltestelle: _____	nach Haltestelle: _____		

Die Beförderung soll in den folgenden Monaten in Anspruch genommen werden (bitte Zutreffendes ankreuzen):

für das gesamte Schuljahr                       ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wohnungs- und Schulwechsel, Schulabgang oder sonstige den Schulweg betreffende Änderungen habe ich unverzüglich dem Träger der Schülerbeförderung – Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade – bekannt zu geben. Die Schülersammelzeitkarte ist dann von mir unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, sind die ab dem Fortfall des Anspruchsgrundes entstehenden Kosten von mir bzw. dem Schüler zu tragen.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und den Einzug der Schülersammelzeitkarte und die Erstattung der vom Träger der Schülerbeförderung gezahlten Fahrkosten zur Folge haben.

Die umseitigen Hinweise und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Anlage: 1 Passbild versehen mit Name, Vorname und Geburtsdatum für die Ausstellung einer Reese- oder einer EVB-Schülerjahreskarte (nicht erforderlich bei Fahrkarten der Deutschen Bahn AG).

Hinweis: Bei KVG-Schülersammelzeitkarten ist ein Passbild nach Erhalt der Fahrkarte selbst einzukleben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Von der Schule auszufüllen

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Angaben richtig. Die/der oben genannte Schülerin/Schüler besucht im Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

Geprüft: \_\_\_\_\_

## Merkblatt

### **Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für die Schülerbeförderung im Landkreis Stade**

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244)
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade vom 17.09.2003

Kreis der Anspruchsberechtigten:

Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen, die im Landkreis Stade wohnen:

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Schulen für geistig Behinderte bis einschließlich 12. Schuljahrgang
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ)
4. des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und
5. der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Grundschulern **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Als Schulweg gilt der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Schülerbeförderung mit privaten Fahrzeugen:

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nur in den Fällen zuschussfähig, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich über die Schule beim Landkreis Stade zu beantragen.

Ausstellung von Schülersammelzeitkarten:

Schülersammelzeitkarten werden zu Beginn des Schuljahres, bei späterer Beantragung jeweils ab dem 1. des darauffolgenden Monats ausgestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass Anträge zum Schuljahresbeginn spätestens bis **20.06. jeden Jahres**, im übrigen **14 Tage vorher** bei der Schule abgegeben werden. Anträge sollten nur gestellt werden, wenn die Schüler schultäglich das Verkehrsmittel benutzen. Die Fahrkarten werden über die Schule ausgehändigt. Nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarten (z. B. durch Umzug oder Abmeldung) sind **unverzüglich** an den Landkreis zurückzugeben (auch durch Abgabe in der Schule).

Bei nur teilweiser Benutzung des Verkehrsmittels gilt Folgendes:

Erstattungsverfahren:

1. Der Schüler erwirbt die günstigsten notwendigen Zeitfahrkarten (in der Regel Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte; ausnahmsweise aber auch Fünferkarten oder Einzelfahrscheine).
2. Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden **nicht** erstattet.
3. Erstattungsanträge sind gemeinsam mit den Fahrbelegen bis spätestens **31. Oktober** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr über die Schule oder ggf. direkt beim Amt für Schulen und Sport des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, einzureichen. Anträge, die nicht termingemäß eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Erstattungsanträge sind in den Schulen oder beim Amt für Schulen und Sport erhältlich. Die Schule leitet den Antrag mit den Fahrkarten an den Landkreis weiter; von dort werden die zu erstattenden Beträge an den Antragsteller überwiesen.

Information nach § 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Alle personenbezogenen Daten – außer der Telefonnummer – werden gem. § 31 Abs. 2 NSchG von mir als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i. S. des § 114 NSchG. Zur Ausstellung von Schülersammelzeitkarten werden den jeweiligen Verkehrsunternehmen die insoweit erforderlichen Daten übermittelt. Die Angaben sind des Weiteren zur Aufnahme in Erfassungslisten bestimmt, die die einzelnen Anträge für die folgenden Schuljahre ersetzen.

**Auskunft erteilt das Amt für Schulen und Sport des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade  
Tel.- Nr.: 04141/12-295**